

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 838

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 838, Rn. X

BGH 6 StR 48/20 - Beschluss vom 18. Mai 2020

Entscheidung über den Antrag des Adhäsionsklägers auf Prozesskostenhilfe.

§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

Dem Adhäsionskläger T. J. wird für die Revisionsinstanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwältin S. aus Frankfurt (Oder) beigeordnet.

Gründe

Eine Entscheidung über den Antrag des Adhäsionsklägers auf Prozesskostenhilfe für die Revisionsinstanz ist 1
erforderlich, denn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wirkt nur für die jeweilige Instanz, § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO
i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO (vgl. BGH, Beschlüsse vom 7. März 2018 - 5 StR 587/17 Rn. 2; vom 19. Dezember
2018 - 4 StR 129/18 Rn. 1, jeweils mwN).

Im Antrag des Adhäsionsklägers vom 21. April 2020 wird auf die bereits zur Akte gereichte Erklärung über die 2
persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bezug genommen. Zwar ist in jeder Instanz unter Verwendung des
vorgeschriebenen Vordrucks (§ 117 Abs. 4 ZPO) erneut die Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des
Antragstellers erforderlich, jedoch kann die Bezugnahme auf eine in der früheren Instanz abgegebene Erklärung
ausreichen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. April 2017 - 5 StR 95/17 Rn. 1). Angesichts der Mitteilung, dass sich an
den erklärten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nichts geändert hat, ist eine erneute Vorlage der
Vordrucke hier entbehrlich.

Die Erfolgsaussichten des Adhäsionsantrags sind nicht mehr zu prüfen (§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 3
Satz 2 ZPO). Dem Adhäsionskläger ist gemäß § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO Rechtsanwältin S.
beizuordnen, weil diese dem Antragsteller bereits als Nebenklagevertreterin beigeordnet ist (vgl. BGH, Beschluss
vom 7. März 2018 - 5 StR 587/17 Rn. 3) und die Angeklagten in der Revisionsinstanz durch Rechtsanwälte verteidigt
werden (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Dezember 2018 - 4 StR 129/18 Rn. 2).